

Satzung

Fußballsportverein Blau-Weiß Wermisdorf e.V. (FSV Blau-Weiß Wermisdorf)

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der am 13.08.1990 gegründete Fußballsportverein trägt den Namen Fußballsportverein Blau-Weiß Wermisdorf e.V. Er ist unter der Nummer 6093 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Oschatz eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Wermisdorf.
3. Die Farben des FSV sind Blau-Weiß

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der FSV Blau-Weiß Wermisdorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der sportlichen Betätigung seiner Mitglieder. Dazu gehören insbesondere:
 - regelmäßiger Trainingsbetrieb
 - Teilnahme am Spielbetrieb
 - alle in diesem Zusammenhang anfallenden organisatorischen und finanziellen Aufgaben

Besonderes Augenmerk soll auf der Förderung des Kinder- und Nachwuchsbereiches liegen.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Jugendliche unter 16 Jahren bedürfen zur Antragstellung der Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten.

3. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung der Aufnahmegebühr wirksam.
5. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer des FSV Blau-Weiß Wermsdorf in den Verein als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Halbjahres oder zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt hat oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat.
 - b. mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des FSV Blau-Weiß Wermsdorf aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat nach Vollendung des 16. Lebensjahres gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben, sind vom Stimm- und Wahlrecht ausgeschlossen.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des FSV Blau-Weiß Wermsdorf zu fördern, insbesondere seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Vereinsarbeit durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Jedes Mitglied hat einen halbjährlich im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit zu berücksichtigen.
3. Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.
4. Dem Verein ist eine Einzugsermächtigung für die Beiträge zu erteilen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes,
 - d. die Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister.
3. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
4. Der Vorstand des Vereins hat neben den gesetzlichen Vertretern (§ 8 Ziffer 1) 3 beratende Mitglieder (Beisitzer).
5. Die Mitglieder des Vorstandes (§ 8 Ziffer 1) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen. Die Beisitzer können im Block gewählt werden; für sie gelten im Übrigen die gleichen Maßgaben wie für die Vorstandsmitglieder nach § 8 Absatz 1.

6. Der Vorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens alle zwei Monate zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
7. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a. Änderungen der Satzung
 - b. die Auflösung des Vereins
 - c. die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des § 3 Nr. 2 Satz 3, die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - d. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - e. die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes,
 - f. die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge.
2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung im Collmboten und Aushang im Schaukasten der Gemeinde unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; die gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
7. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 10 Kassenprüfung

1. Am Ende eines jeden Geschäftsjahres findet eine Kassenprüfung statt. Sie wird von zwei Kassenprüfern durchgeführt.
2. Der Jahresabschluss ist von den Kassenprüfern zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig und unangemeldet Prüfungen durchzuführen.
3. Die Kassenprüfer überprüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sowie die Kassenführung sachlich, rechnerisch und wirtschaftlich.
4. Sie bestätigen die Ordnungsmäßigkeiten durch ihre Unterschrift und berichten hierüber der Mitgliederversammlung. Über vorgefundene Mängel berichten die Kassenprüfer umgehend dem Vorstand.
5. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der volljährigen Mitglieder für zwei Jahre gewählt.
6. Zum Kassenprüfer kann nur gewählt werden, wer nicht dem Vorstand des Vereins angehört.

§ 10a Beirat

1. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einen Beirat berufen.
2. Der Beirat besteht aus bis zu 8 Mitgliedern.
3. Aufgaben des Beirats und seiner Mitglieder sind insbesondere die Beratung des Vorstandes in Fragen der Organisation, der Finanzierung und der Öffentlichkeitsarbeit.

4. Die Mitglieder des Beirats sind für den Verein ehrenamtlich tätig;
§ 2 Abs. 4 gilt sinngemäß auch für die Mitglieder des Beirats.
5. Die Berufung in den Beirat erfolgt für einen Zeitraum von zwei Jahren.
Eine mehrmalige Berufung ist zulässig.
6. Die jeweils aktuelle Zusammensetzung des Beirats wird auf den Mitgliederversammlungen bekannt gegeben.
7. Der Beirat ist rein beratend tätig. Der Vorstand lädt den Beirat oder einzelne Beiratsmitglieder bei Bedarf zu den Vorstandssitzungen ein; ein Anspruch auf Teilnahme an den Vorstandssitzungen besteht nicht.

§ 11 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wermsdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Die Vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.